

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
38	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters für die Feuerstättenschau für den Kehrbezirk OS-EL-06-04 Ostercappeln	195	
39	1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2025 zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	195	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
111	Haushaltssatzung der Gemeinde Nortrup für das Haushaltsjahr 2026	197	
112	Haushaltssatzung der Gemeinde Ankm für das Haushaltsjahr 2026	198	
113	Satzung der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“	199	
114	Satzung der Gemeinde Hilter a.T.W. über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“	199	
115	I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2026	200	
116	Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Sondergebiet Photovoltaik II" der Gemeinde Alfhausen	200	
	117 Satzung für die Jugendfeuerwehr Hagen a. T. W. (Jugendordnung) der Gemeinde Hagen a.T.W.		201
	118 2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hagen a.T.W.		204
	119 Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr Hagen a.T.W.		205
	120 Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)		207
	121 Bekanntmachung der Genehmigung 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland		209
	122 Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den städtischen Schulen		210
	123 Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Neuenkirchen)		211
	124 Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel, westlich der Bramscher Straße – K102“, Neuenkirchen		212
	125 Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Dissen am Teutoburger Wald		212

A. Bekanntmachungen des Landkreises

38

Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters für die Feuerstättenschau für den Kehrbezirk OS-EL-06-04 Ostercappeln

Der Landkreis Osnabrück gibt gemäß § 11b Abs. 3 S.7 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes öffentlich bekannt, dass Herr Lukas Barban ab dem 15.06.2026 bis längsten zum 31.12.2028 als Betriebsangehöriger Vertreter für die Feuerstättenschau im Bezirk-Nr. OS-EL-06-04 Ostercappeln bestellt worden ist.

Osnabrück, den 04.06.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. A. Wehmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

39

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2025 zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Osnabrück unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

I. Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Osnabrück ist gemäß § 20 NROG Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 NROG für seinen Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Januar 2026 ist das derzeitige Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Osnabrück gemäß § 10 Abs. 1 ROG in Kraft getreten.

Die Änderung des RROP ist beabsichtigt, um durch eine Überarbeitung des Abschnitts „Rohstoffsicherung und Roh-

stoffgewinnung“ eine gezieltere Steuerung des Abbaus von Rohstoffen im Landkreis Osnabrück zu ermöglichen.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten verfügt der Landkreis Osnabrück über ein hohes und vielfältiges Rohstoffvorkommen, das räumlich ungleich über das Kreisgebiet verteilt ist. Gleichzeitig ist die Siedlungsstruktur durch Splittersiedlungen sowie Einzelhäuser im Außenbereich geprägt.

Hieraus resultieren zum einen eine häufige Betroffenheit des Schutzgutes Mensch und zum anderen stark belastete Gebiete im Zusammenhang mit rohstoffbezogenen Nutzungsansprüchen, die in besonderer Weise zu berücksichtigen sind.

Für eine zielgerichtetere Steuerung soll daher eine fachlich tieferegreifende Planungskonzeption zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowohl für die Rohstoffsicherung- als auch die Rohstoffgewinnung in der Teilfortschreibung des RROP erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag am 30. Juni 2025 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm gemäß § 6 Abs. 1 NROG im Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ neu zu fassen.

II. Geplante Inhalte und Aufbau

Die 1. Änderung des RROP 2025 besteht aus der Neufassung des Abschnitts 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie ggf. Vorranggebieten Rohstoffsicherung im Maßstab 1:50.000. Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet. Des Weiteren wird ein Bodenabbauleitplan erstellt, der die Neufassung des Teilabschnitts inhaltlich vorbereiten soll.

Inhaltliches Ziel ist die Neu-Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und ggf. Vorranggebiete Rohstoffsicherung. Die Neuausweisung basiert auf einer aktualisierten und vertieften planerischen Konzeption, die über die bisherigen Grundlagen des RROP 2025 hinausgeht. Insbesondere soll auch die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung geprüft werden.

Als zentrale fachliche Grundlage für diese Planungskonzeption wird derzeit ein Bodenabbauleitplan erstellt. Dieses Fachgutachten soll die strategische Vertiefung bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ermöglichen. Im Rahmen der Erarbeitung des Bodenabbauleitplans werden die im derzeit rechtskräftigen RROP 2025 festgelegten sowie weitere potenzielle Rohstoffgebiete überprüft und unter Berücksichtigung von Nutzungskonflikten mit Wohnbebauung, Infrastruktur und sensiblen Nutzungen räumlich konkretisiert. Des Weiteren wird der zukünftige Rohstoffbedarf vertiefend ermittelt. Für eine belastbare Datengrundlage werden hierfür vorliegende Fachdaten aktualisiert sowie eine Befragung der Rohstoffunternehmen durchgeführt. Ziel dieses Bodenabbauleitplanes ist es, die langfristige Rohstoffversorgung im Landkreis Osnabrück zu gewährleisten, Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und eine fundierte Grundlage für planerische Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Änderung des RROP zu schaffen.

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Zur Änderung des RROP gehören unter anderem folgende Schritte:

- Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
- Erstellung eines Bodenabbauleitplanes
- Erarbeitung eines Entwurfs
- Beteiligungsverfahren
- Abwägung und Satzungsbeschluss
- Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
- Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten

Da im Änderungsverfahren eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG erfolgt, wird ferner ein Umweltbericht erarbeitet. Die berührten öffentlichen Stellen werden zu einem späteren Zeitpunkt zum erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrad beteiligt. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser 1. Änderung des RROP 2025 auf die Umwelt haben kann, beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach Erstellung des Entwurfes der 1. Änderung des RROP 2025 wird das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wird für die öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen zum Entwurf für die 1. Änderung des RROP 2025, seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum 14.08.2026 an den Landkreis Osnabrück, vorzugsweise elektronisch per E-Mail an Regionalplanung@lkos.de zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch an „Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6.3 – Planung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück“ zu senden.

Osnabrück, 30.06.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Clausing

111

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Nortrup
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.699.022 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.335.695 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.5 ordentliches Jahresergebnis	363.327 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.828.214 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.025.331 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-197.117 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	848.500 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.040.500 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-192.000 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	192.000 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	193.342 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.342 €
2.7 Finanzmittelbestand	-390.459 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.868.714 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.259.173 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 192.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -Kassenverordnung wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs.2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Nortrup, den 09.03.2026

(Siegel)

Thomas Hartsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 03.06.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird im Amtsblatt Nr. 12 / 2026 für den Landkreis Osnabrück am 30.06.2026 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann bei der Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück bezogen werden. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2026 bis einschließlich 15.07.2026 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, öffentlich aus.

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

112

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ankum
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ankum in der Sitzung am 19.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.581.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis:	16.230.400 € 351.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentliches Ergebnis	0 € 0 €
Jahresergebnis:	351.500 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.660.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.366.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.910.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.257.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.347.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	624.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.918.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.248.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.347.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.175.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Ankum, den 20.03.2026

Der Bürgermeister
Menke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 119 Abs. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) und § 3 (Verpflichtungsermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 18.05.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2026 bis 09.07.2026 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/ankum/finanzen/>

Ankum, den 09.06.2026

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Menke

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2026 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Ankum, Telefon 05462/74740, Mail info@ankum.de, in Verbindung.

Satzung
der Gemeinde Hilter a.T.W.
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 58
„Gewerbegebiet Wellendorf“

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. am 25. Juni 2026 die folgende Satzung über die Veränderungssperre im Planbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 den Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Plangebiet eine Satzung über die Veränderungssperre beschlossen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

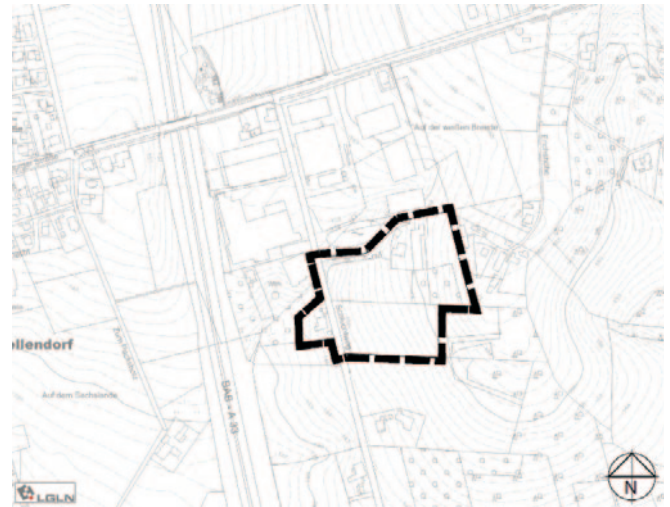
- 1) Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ gem. § 14 I BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden.
- 3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten
der Veränderungssperre

- 1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ rechtskräftig geworden ist.
- 3) Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Hilter a.T.W., 26. Juni 2026

Der Bürgermeister
 Marc Schewski



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

Satzung
der Gemeinde Hilter a.T.W.
über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. am 25. Juni 2026 die folgende Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre im Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2
Geltungsdauer

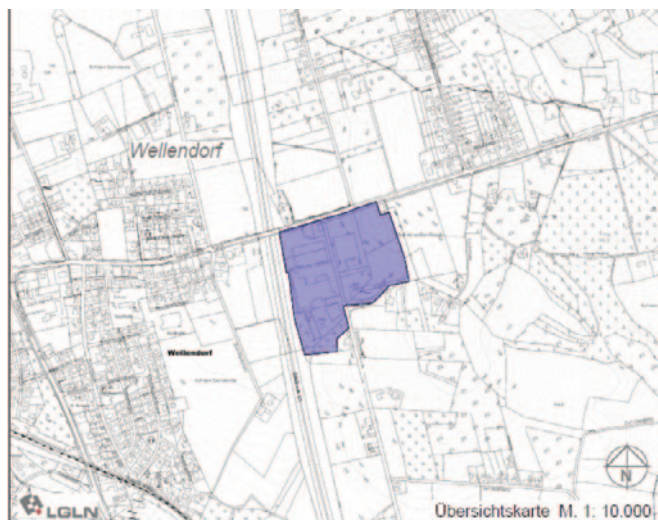
Die Geltungsdauer der am 01. Juli 2023 in Kraft getretenen Satzung der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ sowie der am 01. Juli 2025 in Kraft getretenen Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 01. Juli 2026 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ rechtskräftig geworden ist.

Hilter a.T.W., 26. Juni 2026

Der Bürgermeister
Marc Schewski



(Maßstab verkleinert)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

115

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 21.05.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan 2026 wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Georgsmarienhütte, 11.06.2026

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
i.V. Herzberg

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2026

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 in Verbindung mit § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2026 in der Fassung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2026 ist durch den Landkreis Osnabrück am 10.06.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2026 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2026 bis zum 09.07.2026 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 1. Obergeschoss, Zimmer 155/158, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 11.06.2026

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
i.V. Herzberg

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

116

Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49

"Sondergebiet Photovoltaik II" der Gemeinde Alfhausen

Der Rat der Gemeinde Alfhausen hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 den Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet Photovoltaik II" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3 ha befindet sich im Süden von Alfhausen, unmittelbar südlich des Wasserwerks Thiene. Planungsziel der Gemeinde Alfhausen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Es bestehen konkrete Bauabsichten der Stadtwerke Osnabrück, südlich des Wasserwerks eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage zur Gewinnung regenerativen Stroms zu errichten. Darüber hinaus ist ein Teil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.



Der Bebauungsplan Nr. 49 "Sondergebiet Photovoltaik II", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfhausen, den 12.06.2026

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

117

Satzung für die Jugendfeuerwehr Hagen a. T. W. (Jugendordnung) der Gemeinde Hagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 11 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Zur leichteren Lesbarkeit wird innerhalb dieser Jugendordnung vorwiegend die männliche Funktionsbezeichnung verwendet.

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagen a. T.W. und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hagen a.T.W. ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr Niedermark und untersteht der Leitung der Ortsfeuerwehr Niedermark.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Gemeindekommandos der Freiwilligen Feuerwehr Hagen a.T.W.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr;
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe;
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung;
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern;
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leis-

tungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, dem (Nds.) Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF), und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod, durch
1. Austritt (schriftlich, mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten),
 2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald),
 3. Ausschluss (durch den Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen;
 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird,
 6. Übernahme als aktives Mitglied der Einsatzabteilung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
1. den Jugendsprecher / die Jugendsprecherin und Stellvertretende zu wählen und
 2. bei der Gestaltung des Jugendfeuerwehrdienstes aktiv mitzuwirken;
- (2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

Die Organe der Jugendfeuerwehr Hagen am Teutoburger Wald sind

1. der Jugendfeuerwehrausschuss;

2. die Mitgliederversammlung
3. der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin
4. der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin

§ 6 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
1. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart / der Gemeindejugendfeuerwehrwartin
 2. dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin
 3. den Jugendfeuerwehr Auszubildenden.

Die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit,
 2. Durchführung der Beschlüsse der Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung,
 3. Aufstellung und Verabschiedung des Dienstplanes,
 4. Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; die Entscheidung trifft das Ortskommando.
 5. Genehmigung des Kassenberichtes.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist mit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn es ein Mitglied verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (4) Die Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses erfolgt durch das Ortskommando.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung vom Jugendfeuerwehrwart einzuberufen. Der Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes,
 3. Beratung über die Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses,
 4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 5. Wahl des Jugendsprechers/ der Jugendsprecherin.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Jugendfeuerwehr Hagen a.T.W. wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein. Er muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben und soll einen Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NLBK absolviert haben. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird vom Jugendausschuss gewählt und vom Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch den Jugendfeuerwehrwart vertreten.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:
1. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
 2. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
 3. Teilnahme im Jugendfeuerwehrausschuss,
 4. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen,
 5. Zusammenarbeit mit dem Gemeindebrandmeister und dem Gemeindegewandkommando,
 6. Präsentation des Jahresberichts der Jugendfeuerwehr während der Mitgliederversammlung der Gemeinde-Feuerwehr,
 7. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich.

§ 9 Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss die Befähigung zum Jugendgruppenleiter erworben und den Einstiegslehrgang sowie Gruppenführer Lehrgänge besucht haben. Zudem wäre eine Teilnahme am Lehrgang Leiter einer Jugendfeuerwehr wünschenswert.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Er wird von dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschuss für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart vertreten

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

1. Leitung der Jugendfeuerwehr,
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
4. Leitung des Jugendfeuerwehrausschusses,
5. Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
6. Erledigung und Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
7. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen,
8. Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches (Stammdatienpflege).

§ 10 Jugendsprecher/in

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Jugendsprecher. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen und Anliegen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, insbesondere gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart, den Ausbilderinnen und Ausbildern sowie in den Gremien der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 11 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Jugendfeuerwehrrkasse eingerichtet werden. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes / der Kassenwartin bedienen kann.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung und dem Jugendfeuerwehrausschuss Bericht.

§ 12 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrrverordnung –FwVO)“ vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleiderichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb eines Monats an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

- (4) Private Gegenstände wiederum müssen innerhalb eines Monats nach Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr abgeholt werden.

§ 13 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 14 Jugendschutz und Fürsorge

- (1) Die Jugendlichen stehen während aller Dienste und Veranstaltungen unter besonderer Aufsicht und Fürsorgepflicht der Jugendfeuerwehrleitung und der Betreuungspersonen.
- (2) Das Jugendschutzkonzept der Jugendfeuerwehr Hagen a.T.W. ist verbindlich anzuwenden.
- (3) Bei Freizeitmaßnahmen ist auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

§ 15 Freizeitmaßnahmen und Freistellung von Betreuungspersonen

- (1) Freizeitmaßnahmen (z. B. Zeltlager, Ausflüge, Bildungsfahrten) sind Teil der Jugendarbeit. Keine Freizeitmaßnahmen sind Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Ein- oder mehrtägige feuerwehrtechnische Veranstaltungen oder gesellige Kameradschaftstreffen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart benennt für Freizeitmaßnahmen die zur Durchführung und Betreuung erforderlichen Personen.
- (3) Bei der Auswahl der Betreuungspersonen sind insbesondere die pädagogische Eignung, die Zuverlässigkeit sowie die für die jeweilige Maßnahme erforderliche Qualifikation zu berücksichtigen.
- (4) Freistellungen nach § 13 Abs. 5 NBrandSchG können nur für Betreuungspersonen beantragt werden, die im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card (Juleica) sind und ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.
- (5) Die Anzahl der für eine Freizeitmaßnahme benannten freizustellenden Personen soll sich am erforderlichen Betreuungsschlüssel orientieren; als Richtwert gilt grundsätzlich ein Betreuungsschlüssel von 1:5, mindestens jedoch zwei Betreuungspersonen.
- (6) Soweit der nach Absatz 4 erforderliche Personalbedarf die

nach § 13 Abs. 5 NBrandSchG freistellungsfähige Zahl übersteigt, können weitere geeignete Personen unabhängig von einem Freistellungsanspruch eingesetzt werden.

- (7) Die Entscheidung über die Benennung und den Einsatz der Betreuungspersonen trifft die Jugendfeuerwehrleitung im Benehmen mit der Wehrführung unter Berücksichtigung der pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.
- (8) Im Übrigen wird für die Auslegung auf die Handlungsempfehlung der Kreisfeuerwehr Osnabrück zum Umgang mit bezahlter Freistellung für Kinder- und Jugendfeuerwehrbetreuende bei Freizeitmaßnahmen nach NBrandSchG (Stand: 08.04.2025) verwiesen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Organisation der Jugendfeuerwehr erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (2) Rechtsgrundlage ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und § 35a ff. NBrandSchG.
- (3) Bild- und Videoaufnahmen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung in der Fassung der „1. Änderung der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Hagen a.T.W.“ vom 21.06.2001 außer Kraft.

Hagen am Teutoburger Wald, 18.06.2026

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

118

2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1

des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 91) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 18.06.2026 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 12 erhält die folgende Fassung:

§ 12

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Nachwuchsgewinnung und Jugendarbeit eine Jugendabteilung sowie eine Kinderabteilung unterhalten.
- (2) Die Organisation, die Aufgaben, die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen richten sich nach der eigenständigen Satzung (Jugendordnung).
- (3) Die Jugendabteilung ist der Ortsfeuerwehr Niedermark angegliedert, die Kinderabteilung kann in der Ortsfeuerwehr Hagen eingerichtet werden.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Hagen a.T.W., den 18.06.2026

Gemeinde Hagen a.T.W.

(Siegel)

Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

119

Satzung

der Gemeinde Hagen a.T.W.

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr Hagen a.T.W.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- (1) Die im Feuerschutz ehrenamtlich Tätigen haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz wie folgt:

1. Gemeindebrandmeister: mtl. 307,00 Euro
2. Stellvertretende Gemeindebrandmeister mtl. 155,00 Euro
3. Ortsbrandmeister:
 - a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 102,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 102,00 Euro
4. Stellv. Ortsbrandmeister:
 - a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 61,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 61,00 Euro
5. Jugendfeuerwehr:
 - a) der Gemeindejugendfeuerwehrwart mtl. 20,00 Euro
 - b) der Ortsjugendfeuerwehrwart mtl. 32,00 Euro
 - c) Jugendfeuerwehrausbilder/in mtl. 10,00 Euro
6. Geräte-/ Fahrzeugwarte:
 - a) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Hagen (je Fahrzeug) mtl. 10,00 Euro
 - b) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Niedermark (je Fahrzeug) mtl. 10,00 Euro
 - c) Fahrzeugwarte der Ortsfeuerwehren (je Fahrzeug) mtl. 10,00 Euro
7. Sicherheitsbeauftragte:
 - a) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte mtl. 10,00 Euro
 - b) der Ortssicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 10,00 Euro
 - c) der Ortssicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 10,00 Euro
8. Funkwarte:
 - a) der Gemeindefunkwart mtl. 0,00 Euro
 - b) der Funkwart der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 60,00 Euro
 - c) der Funkwart der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 60,00 Euro
9. Atemschutzgerätewarte:
 - a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 60,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 60,00 Euro
10. Hauswarte:
 - a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 30,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 30,00 Euro
11. Schriftwarte:
 - a) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte mtl. 10,00 Euro
 - b) Schriftwart der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 10,00 Euro
 - c) Schriftwart der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 10,00 Euro
12. Zeugwarte:
 - a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 20,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 20,00 Euro
13. Brandschutzerzieher:
 - a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 16,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 16,00 Euro
14. Ausbildungsleiter:
 - a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 32,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 32,00 Euro
15. IT- und EDV Koordinator mtl. 10,00 Euro
16. Den aktiven Feuerwehrmitgliedern werden die Kosten der

ärztlichen Untersuchung zur Erhaltung des Führerscheins der Klassen C u. CE in voller Höhe erstattet.

Die Verwaltungskosten werden vom Landkreis Osnabrück getragen. Bei berufsbedingter Nutzung werden die Kosten zur Hälfte übernommen.

17. Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen und Fortbildungen innerhalb des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Sprechfunklehrgang:	30,00 Euro
Atenschutzgeräteträgerlehrgang:	49,00 Euro
Maschinenlehrgang:	61,00 Euro
Truppmannausbildung Teil 1:	69,50 Euro
Fortbildungslehrgang Technische Hilfe:	38,50 Euro
Fortbildungslehrgang ABC-Einsatz:	49,00 Euro
Dienstabendvorbereitung:	30,00 Euro
Fortbildungslehrgang Kartenkunde:	14,50 Euro
Fortbildungslehrgang	
Atenschutzgeräteträger:	17,50 Euro
Fortbildungslehrgang Personal im ELW:	14,50 Euro
Grundschulung Sicherheitsbeauftragter:	14,50 Euro
Grundlagenseminar Verwaltungszwang im Feuerwehreinsatz:	14,50 Euro
Anwenderschulung Digitalfunk:	14,50 Euro

(2) Treffen Aufwandsentschädigungen nach den Nr. 1 - 4 zusammen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Wird eine Regelfunktion wegen fehlender Voraussetzungen zunächst kommissarisch übernommen, wird die Aufwandsentschädigung bereits mit Übernahme der Tätigkeit gewährt. Die Regelungen des § 4 bleiben unberührt.

§ 2

Fahrtkostenentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Für die Fahrten werden pauschale monatliche Fahrtkostenentschädigungen für folgende Funktionen gezahlt:

a. Gemeindebrandmeister	50,00 Euro
b. Stellv. Gemeindebrandmeister	40,00 Euro
c. Ortsbrandmeister	40,00 Euro
d. Stellv. Ortsbrandmeister	20,00 Euro

(2) Jedes Kommandomitglied erhält für die Teilnahme an Gemeinde- und Ortskommandositzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.

(3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 3 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt; bei mehreren Sitzungen an einem Tag höchstens 2 Sitzungsgelder.

§ 3

Zeitliche Abgrenzung

(1) Aufwandsentschädigung in Form von Monats- oder Unterrichtsstundenbeträgen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar.

§ 4

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

(1) Neben der nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht mit Ausnahme der Fahrtkosten kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Telefon- und Portogebühren, Schreibmaterial sowie Verdienstaufall u.a.), soweit es sich um normale Belastungen handelt.

(2) Bei außergewöhnlichen Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Landkreises und Tagungen, besteht neben der Aufwandsentschädigung ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles gemäß § 5 Abs. 2.

§ 5

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

(1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktionen ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger.

§ 6

Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Ehrenamtlich Tätige haben, soweit ihnen nicht Aufwandsentschädigungen nach § 1 gewährt werden, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles.

(2) Der infolge der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu ersetzende Verdienstaufall wird auf Nachweis gewährt. Bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen bis zur Höhe von 32,- Euro/Stunde.

§ 7

Abgeltung von Reisekosten

Für die von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister oder ihrer/ seiner allgemeinen Vertretung genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindebereiches, z.B. Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen, werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und des nachweislich entstandenen Verdienstaufalles gem. § 5 Abs. 2 erstattet.

§ 8

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung

eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

- (2) Die Notwendigkeit besteht in der Regel nur dann, wenn keine weiteren Familienmitglieder vorhanden oder in der Lage sind, die Betreuung zu übernehmen oder soweit die Kinder nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Erstattungsfähig sind auf schriftlichen Antrag die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 10,00 € je Stunde, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes im Einzelfall entstehen. Höchstens werden monatlich jedoch je Anspruchsberechtigtem 100,00 € erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2022 nebst Änderungssatzung vom 12.06.2025 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 18.06.2026

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

120

Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Es gilt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald (Feuerwehrsatzung) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 2. Einsätze bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - a. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder
 - b. durch die Beförderung von oder den Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen von höherer Gewalt
 3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand noch ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 4. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 5. Einsätze, aufgrund böswilliger Alarmierung (Falschalarm)
 6. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
 7. andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 8. freiwillige Einsätze und Leistungen.
Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 8 gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen und Bergen von Tieren,

- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen

(2) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden

- a.) bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
- b.) für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
- c.) für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind,

erhoben. Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG Kosten zu erstatten sind, werden diese neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i.V. m. § 13 NVwKostG erhoben.

(4) Bei geleisteter Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Absatz 2 NBrandSchG kann von der anfordernden Kommune die Erstattung der Gebühren und Auslagen in gleicher Höhe wie für entgeltliche Einsätze im eigenen Gebiet verlangt werden, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beige-

fügten Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende zuzüglich einer individuell für jeden Einsatz ermittelten Nachbereitung. Die Nachbereitung wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war. Sollte ein Einrücken nach dem Einsatzende aufgrund eines sich direkt anschließenden weiteren Feuerwehreinsatzes nicht möglich sein, so ist der Einsatz mit dem Zeitpunkt der Rückmeldung der Einsatzfähigkeit bei der Rettungsleitstelle beendet.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Sofern eine Nachbereitung erforderlich ist, nach Abschluss der Nachbereitung.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Hagen a.T.W. haftet nicht für Personen- und

Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.10.2022 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 18.06.2026

Gemeinde Hagen a.T.W.
Möller
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Gebührentarif
Anlage zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung
vom 18.06.2026**

Ziffer	Gebührentatbestand	Tarif
1.	Personaleinsatz	
	Grundbetrag pro Person der Freiwilligen Feuerwehr	22,00 € pro halbe Stunde
2.	Fahrzeugeinsatz (ohne Personal), auch Nachbereitung	
2.1	Löschfahrzeug 16/12	124,00 € pro halbe Stunde
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	218,00 € pro halbe Stunde
2.3	Tanklöschfahrzeug 3000	182,00 € pro halbe Stunde
2.4	Einsatzleitwagen	97,00 € pro halbe Stunde
2.5	Gerätewagen	112,00 € pro halbe Stunde
2.6	Mannschaftstransportwagen	78,00 € pro halbe Stunde
2.7	Öl- und Logistikanhänger	233,00 € pro halbe Stunde
3.	Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Chemikalienschutzanzug (Einmalanzüge) Wiederbeschaffungswert	nach aktuellen Tagespreis
3.2	Ölsperre pro 10 m	74,00 € pro Tag

- 4. Verbrauchsmaterialien**
Verbrauchsmaterial aller Art (Schaumbildner, Pulver, Ölbindemittel, Sauerstoff, Index-streifen, Prüfröhrchen usw.) und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.
- 5. Entsorgung / Abfallbeseitigung**
Die Kosten der Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel, Löschwasser und anderen Abfallstoffen werden zu den tatsächlichen Kosten berechnet.
- 6. Fehlalarme**
Fehlalarme durch Gebäudesicherungssysteme oder Kraffahrzeugsysteme werden mit einer Pauschalgebühr in Höhe von 350,00 € berechnet.
- 7. Böswillige Alarmierung (Falschalarm)**
Böswillige Alarmierungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziff. 1 und dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziff. 2 berechnet. Es wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 350,00 € erhoben.
- 8. Brandsicherheitswachen**
Die Gebühr für Brandsicherheitswachen wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziff. 1 und dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziff. 2 berechnet. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei
- 9. Verwaltungsgebühr**
Für kostenpflichtige Leistungen werden Verwaltungskosten in Höhe von 10 v. H. der entstandenen Kosten erhoben.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

121

**Bekanntmachung
Genehmigung 21. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Artland**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 19.03.2026 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 28.05.2026 (Az.: 6.3-40-21-2026) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der ca. 4,2 ha große Geltungsbereich, gelegen südlich der Mittelstraße – K132, westlich der Fläche Gemarkung Nortrup, Flur 11, Flurstück 183 (Mittelstr. 24) und des Gewässerverlaufes „Reitbach“, nördlich des Grundstücks Gemarkung Nortrup, Flur 11, Flurstück 181 und östlich vom „Mühlenweg“ betrifft konkret die Grundstücke Gemarkung Nortrup, Flur 11, Flurstück 182/1 tlw., 182/2 tlw. u. 178 tlw.

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem beigefügten Übersichtslageplan entnommen werden.

**Satzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Erhebung von Gebühren
für die Mittagsverpflegung
an den städtischen Schulen**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 Abs. 1 Nr. 8 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Dissen aTW in seiner Sitzung am 15.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Dissen ist nach den §§ 101 und 102 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Schulträger der „Grundschule Dissen“ und der „Hermann-Freye-Gesamtschule“. Die Mittagsverpflegung der Schüler*innen wird im Rahmen der Ganztagschulen als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese ist für alle Schüler*innen, die an der Ganztagschule teilnehmen, zugänglich.
- (2) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Satzung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die an städtischen Schulen angeboten wird.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten.

**§ 2
Nutzungsberechtigte**

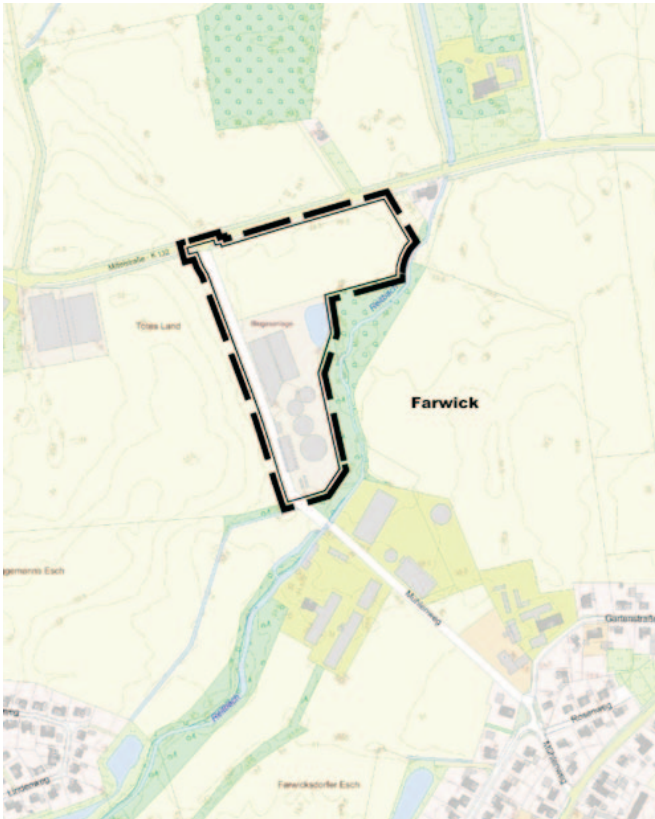
- (1) Nutzungsberechtigt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind die Schüler*innen der in § 1 genannten Schulen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können auch die Lehrpersonen der in § 1 genannten Schulen an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner*in ist, wer die Leistung einer Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme des Mittagsverpflegungsangebotes, nicht zum Zeitpunkt der Überweisung auf das Treuhandkonto.

**§ 4
Zahlungsmodus**

Die Zahlungsabwicklung des Mittagessens erfolgt über ein Treuhandkonto. Bei Einzahlung auf das Konto entsteht für die



Gegenstand der Änderungsplanung ist die Umzonung von bislang dargestellten Flächen für die Landwirtschaft zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage, Energieproduktion und Düngeraufbereitung“.

Die genehmigte 21. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Quakenbrück, 11.06.2026

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Bürgel

Schüler*innen / die Lehrperson ein Guthaben, welches für die Bezahlung des Mittagessens genutzt werden kann.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagsschulbetrieb folgende Gebühren zu zahlen:

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schüler*innen</u>	<u>Gebühr</u>
Menü Mittagessen (Stückpreis)	4,50 EUR
Salatteller (Stückpreis)	4,50 EUR
Aufschlag für Nachbucher	1,00 EUR zzgl. UST

*Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schüler*innen ist nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit.*

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Erwachsene</u>	<u>Gebühr</u>
Menü Mittagessen (Stückpreis)	3,78 EUR zzgl. UST
Salatteller (Stückpreis)	5,46 EUR zzgl. UST
Aufschlag für Nachbucher	1,00 EUR zzgl. UST

(2) Bestellungen können am gleichen Tag bis 9 Uhr morgens durchgeführt und verändert werden. Bestellte, aber nicht abgeholte Menüs gelten nach 14:00 Uhr als ausgegeben und werden voll berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 16.06.2026

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Eugen Görlitz
(Bürgermeister)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

123

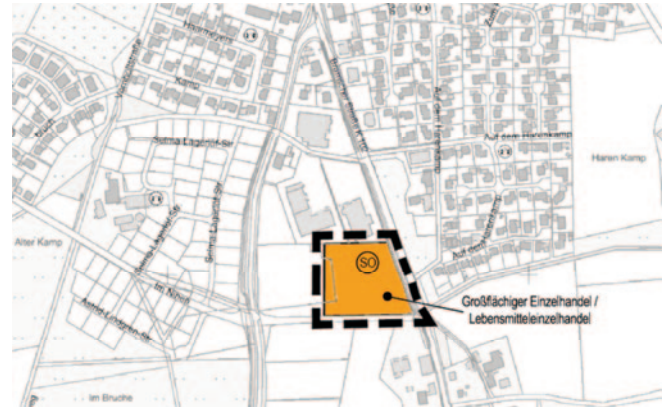
Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Neuenkirchen)

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 09.03.2026 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen mit Verfügung vom 21.05.2026 (Az.: 6.3-70-33-2026) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Maßgabe genehmigt.

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen ist den in dieser Verfügung vom 21.05.2026 aufgeführten Maßgabe in seiner Sitzung am 15.06.2026 beigetreten.

Der Planänderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,15 ha, er liegt am Südrand der engeren Ortslage von Neuenkirchen, westlich der Bramscher Straße – K102, in der Gemar-

kung Limbergen, Flur 3, Flurstücke 115/12, 115/13 (teilw.), 117/8 (teilw.) und 115/1 (teilw.) und kann aus dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Die genehmigte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Planbegründung, einschließlich Umweltbericht, inkl. integrierter Eingriffsregelung, der zusammenfassenden Erklärung und weiteren Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5 - 7, 49586 Neuenkirchen, während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – nach vorheriger Terminvereinbarung - eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 33. Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen tritt mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12 am 30.06.2026 gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf die Rechtsnachfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Neuenkirchen, 16.06.2026

Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
(Siegel) Christoph Trame

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

Bekanntmachung
der Gemeinde Neuenkirchen
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37
„Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel,
westlich der Bramscher Straße – K102“, Neuenkirchen

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 37 „SO-Gebiet II – großflächiger Einzelhandel, westlich der Bramscher Straße – K102“, mit örtlichen Bauvorschriften, einschließlich Begründung und dem Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des B-Plan 37 umfasst eine Größe von ca. 1,15 ha, er liegt am Südrand der engeren Ortslage von Neuenkirchen, westlich der Bramscher Straße – K102, in der Gemarkung Limbergen, Flur 3, Flurstücke 115/12, 115/13 (teilw.), 117/8 (teilw.) und 115/1 (teilw.) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.



Im Parallelverfahren wurde gleichzeitig die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen vorgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel, westlich der Bramscher Straße – K102“ tritt mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12 am 30.06.2026 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, der Planbegründung, einschließlich Umweltbericht, inkl. integrierter Eingriffsregelung, der zusammenfassenden Erklärung und weiteren Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5 - 7, 49586 Neuenkirchen, während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – nach vorheriger Terminvereinbarung - eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des B-Plan Nr. 37 „SO-Gebiet II – großflächiger Einzelhandel, westlich der Bramscher Straße – K102“ Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 37 kann zudem im Internet auf der

Homepage der Samtgemeinde Neuenkirchen unter dem nachfolgend aufgeführten Link eingesehen werden:
<https://www.neuenkirchen-os.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

Auf die Rechtsnachfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 „SO-Gebiet II – großflächiger Einzelhandel, westlich der Bramscher Straße“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Neuenkirchen, den 16.06.2026

Gemeinde Neuenkirchen
 Der Gemeindedirektor
 Christoph Trame

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

125

Haus- und Badeordnung
für das Hallenbad
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Die Anlage 1 -Badepreisliste- ist Gegenstand dieser Haus- und Badeordnung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher mit Betreten des Bades verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte, als auch durch die Teilnahme an Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen, erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen und rechtlichen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Badpersonal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung des Bades festzulegen und anzuwenden. Den Aufforderungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Allen noch nicht eingeschulten Kindern wird die gebühren

freie Benutzung des Bades in Begleitung einer Begleitperson (siehe unter Punkt Zutritt Nr. 3) gestattet.

5. Alle Badegäste müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Für die Nutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte wird ein erhöhtes Entgelt von 50 € erhoben.
6. Einzeleintrittskarten gelten nur am Lösungstag.
7. Gelöste Eintrittskarten und Gutscheine jeglicher Art sind vom Umtausch und Rückerstattung ausgeschlossen. Verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet. Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal des Bades auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Tiere dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden. Des Weiteren dürfen technisches Gerät wie Inline-Skates, Skateboards, Scooter etc. nicht im Bad genutzt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln ist untersagt.
9. Die Benutzung des Bades kann aus technischen, sicherheitsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
10. Für höhere Gewalt oder Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird keine Haftung übernommen.

Eintrittspreise

Die jeweils geltenden Eintrittspreise werden durch Aushang im Bad bekannt gegeben.

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Bad bekannt gegeben.
2. Der Einlass endet 45 Minuten vor Ablauf der Badezeit. Ba deschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.

Zutritt

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind jedoch:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
3. Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Beaufsichtigung und Verhalten verantwortlich.

4. Kindern über 7 Jahren ohne Begleitperson ist der Eintritt nur in Verbindung mit mindestens dem Besitz des Schwimmbadzeichens in Bronze erlaubt.
5. Personen, die unter Epilepsie und Asthma leiden, weisen bitte im eigenen Interesse das Aufsichtspersonal darauf hin.

Verhalten im Hallenbad

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder Annäherungen untersagt.
2. Um körperlichen Schäden vorzubeugen ist es untersagt, im gesamten Badbereich zu laufen, Personen ins Schwimmbecken zu stoßen oder sie unterzutauchen.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich und in den Schwimmbecken ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal. Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Unterwäsche statt oder mit der Badebekleidung nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist normale Alltagsbekleidung. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich. Die Nutzung von Badeschuhen in den Schwimmbecken ist untersagt.
4. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauch- und Schnorchelgeräten, Luftmatratzen etc.) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
5. Die Nutzung elektronischer Geräte auch mit Zertifizierung ist nicht zulässig (siehe Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen).
6. Der Verzehr von Speisen ist nur im Eingangsbereich des Bades erlaubt. Zerbrechliche Gegenstände z. B. aus Glas, Keramik, Porzellan u. Ä. dürfen nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
7. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen, auch mit Schwimmhilfsmitteln (z. B. Schwimmflügel u. Ä.), nur die für sie ausgewiesenen Bereiche des Beckens nutzen.
8. Das Springen von der Längsseite des Beckens und anderen nicht dafür vorgesehenen Stellen ist verboten.
9. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person die Sprungplattform nutzt. Schäden an Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.
10. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet die Verursacherin/der Verursacher und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Der Nachweis, dass keine der zuvor genannten Vorfälle eingetreten sind, obliegt im Streitfall der Verursacherin bzw. dem Verursacher.

11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Dissen aTW.
12. Im gesamten Bad findet das Nds. Nichtraucherschutzgesetz Anwendung. Das Rauchen ist daher im gesamten Bereich des Bades untersagt.

Besondere Bestimmungen

1. Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammelumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
2. Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke sowie für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Die Besucherinnen und Besucher müssen Eintrittskarten sowie vom Bad überlassene Gegenstände (wie z.B. Garderobenschrankschlüssel, Leih-sachen etc.) so verwahren und beaufsichtigen, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten der Besucherin bzw. des Besuchers vor. Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall der betroffenen Person. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen (pauschal 20 €). Garderobenschränke, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Hallenbades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Das Rasieren, Pediküren, Maniküren, Haare färben u. Ä. ist im Bad nicht erlaubt. Hierzu gehört auch die Verwendung von Pflegemitteln etc. vor Benutzung der Schwimmbecken.
5. Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Barfußgänge, Duschräume sowie die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Die Badegäste sind angehalten, Störungen, Schäden, Verunreinigungen oder Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung dem Badpersonal zu melden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Das Badpersonal ist befugt, Badegäste, bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung, des Bades zu verweisen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Der betroffenen Person bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das volle Eintrittsgeld. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafen zeigen nach sich ziehen. Je nach Schwere des Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung können Badegäste zeitlich begrenzt oder andauernd von der Nutzung der Gesamtanlage ausgeschlossen werden.
8. Jede Form der gewerblichen und nichtgewerblichen Betä

tigung im Hallenbad sowie auf deren Verkehrsflächen und Außenanlagen sowie die Erteilung von Schwimmunterricht, Training und Animation ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung bzw. durch gesonderten Vertrag gestattet.

9. Das Badpersonal ist befugt, einzelne Bereiche für Gruppen abzuteilen. Dies wird mit Aushang im Bad bekannt gemacht.

Schwimmkurse

1. Die Durchführung von Schwimmkursen außerhalb des (vor-) schulischen Schwimmunterrichts ist neben dem städtischen Fachpersonal auch durch externe Anbieter zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige schriftliche Genehmigung. Der externe Anbieter hat seine fachliche Eignung nachzuweisen und sich bereitzuerklären, die geltenden Sicherheits- und Aufsichtspflichten einzuhalten.
2. Die Teilnahme an den Schwimmkursen erfolgt auf Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
3. Bei den Schwimmkursen haben die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts zu tragen. Für die festgelegte Zeit des Schwimmkurses übernimmt der verantwortliche Schwimmmeister die Aufsichtspflicht für das teilnehmende Kind.
4. Wird die gebuchte Schwimmkurseinheit nicht genutzt, verfällt die nicht genutzte Kurseinheit.
5. Krankheit und unregelmäßige Teilnahme entbinden nicht von der Zahlung der vollen Kursgebühren.
6. Eine Auszahlung oder Anrechnung der Kursgebühr auf Folgekurse ist nicht möglich.

Fundsachen

1. Fundsachen sind dem Personal des Hallenbades zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen oder Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals des Hallenbades ursächlich ist.
3. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für die auf dem Hallenbadgrundstück oder auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge.
4. Den Besucherinnen und Besuchern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Seitens des Betreibers werden keinerlei Überwachungen

und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 01. August 2025 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dissen aTW, 15.06.2026

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Siegel) Eugen Görlitz
Bürgermeister

Anlage 1

Badepreisliste

Erwachsene

Einzelkarte	4,00 €
Zehnerkarte	36,00 €
½ Jahreskarte	107,00 €
Winterkarte (Oktober – April)	125,00 €
Jahreskarte	179,00 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler*innen, Studierende, Inhabende der Nds. Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte ab einem GdB von 50 (*), Erwerbslose und Leistungsempfangende nach SGB II und XII

Einzelkarte	2,50 €
Zehnerkarte	21,50 €
½ Jahreskarte	64,00 €
Winterkarte (Oktober – April)	75,00 €
Jahreskarte	107,00 €

Allen noch nicht eingeschulten Kindern wird der unentgeltliche Eintritt in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson zum Bad gewährt.

Familien (**)

Einzelkarte	8,50 €
Zehnerkarte	71,50 €
½ Jahreskarte	143,00 €
Winterkarte (Oktober – April)	175,00 €
Jahreskarte	250,00 €

Schwimmkurse für Kinder

12 Einheiten à 45 Minuten	130,00 €
---------------------------	----------

Schulen, Kindergärten, Gruppen und Vereine

Je Übungs-/Veranstaltungsstunde 129,00 €

(*) die Begleitung erhält freien Eintritt, wenn die schwerbehinderte Person nicht in der Lage ist, das Bad ohne Hilfe zu nutzen

(**) im Rahmen des Familieneintritts können bis zu 2 Eltern-teile mit ihren minderjährigen Kindern ins Bad gehen; ersatzweise können auch Großeltern mit ihren Enkelkindern den Tarif wahrnehmen

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2026

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.